Inserate.

Bekanntmachung.

In Anwendung von Art. 45 des Reglements der eidg. polytechnischen Schule wird hiemit bekannt gemacht, daß der schweiz. Schulrath, nach Einsicht motivirter Berichte und Anträge der Spezialkonferenz der sechsten Abtheilung, d. d. 8. und 31. August, für Lösung der im August 1862 gestellten Preisaufgabe dieser Abtheilung:

„Welches waren die politischen und sozialen Ursachen der französi-
„schen Revolution? Wie haben sich von der Mitte des 18. Jahr-
„hunderts an diese Ursachen in der französischen Literatur ausgeprägt
„und in den Sitten der französischen Gesellschaft manifestirt? Wie haben
„sie sich nationalökonomisch und finanziell kund gegeben, und wie hat end-
„lich ihr Zusammenwirken den Ausbruch von 1789 herbeigeführt?"

dem Herrn Ferdinand Bertsch von Wallenstadt, Stud. phil., gewesenem Zuhörer am eidgenössischen Polytechnikum,

den ersten Preis mit 200 Franken

zuerkannt hat.

Zürich, den 7. September 1864.

Im Namen des schweiz. Schulrathes,
Der Sekretär:
Prof. **Stocker.**

Warnung

betreffend

die Auswanderung nach Nordamerika.

Verschiedene übereinstimmende und sachkundige Stimmen aus Nordamerika warnen ernstlich und dringend, unter den jetzigen Umständen nach Nordamerika die Auswanderung zu lenken. Die gegenwärtigen Kriegsläufe, mit ihren wechselvollen

Geschiken, haben natürlich ein Schwanken in alle Lebensverhältnisse gebracht, und es hält daher äußerst schwer, sich eine entsprechende Existenz zu schaffen und zu erhalten. Namentlich sind diejenigen Auswanderer, denen es an einflußreichen Bekannten oder an bedeutenden Geldmitteln fehlt, oft in der bedenklichsten Lage, die ihnen nichts Anderes übrig läßt, als Militärdienste zu nehmen, zumal gewissenlose Leute und darunter leider gerade auch Schweizer, die Hilflosigkeit ihrer Landsleute, deren Unbekanntschaft mit der Sprache und den Sitten des Landes dazu mißbrauchen, um dieselben den Werbern in die Hände zu liefern und sie so oft einem höchst traurigen und hoffnungslosen Schikfale entgegen zu führen.

Diese Warnung, dermalen nicht Nordamerika zum Zielpunkte der Auswanderung zu machen, bezieht sich aber selbst auf diejenigen, welche gesonnen wären, sich dem Kriegsdienste zu widmen. Diesen ist jedenfalls die größte Vorsicht dringend anzuempfehlen, da die angeworbenen Ausländer oft um den größten Theil des Handgeldes durch Zwischenagenten betrogen werden, weil diese Mittelspersonen kein Mittel scheuen, um junge, unerfahrne Leute um den kargen Preis der verkauften Freiheit noch vollends zu prellen. — Eine Reihe von Erfahrungen läßt die gegenwärtige Warnung vor der Auswanderung nach beiden Richtungen als durchaus gerechtfertigt erscheinen, besonders da oft auch die Behörden selbst beim besten Willen nicht in der Lage sind, den an sie gebrachten Beschwerden sofortige und entsprechende Abhilfe zu verschaffen.

Bern, den 29. August 1864.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Eidgenössisches Anleihen.

Montags den 19. September nächstkünftig, von Nachmittags 3 Uhr hinweg, findet im Vorzimmer des Nationalrathsaales im Bundesrathhause und unter Aufsicht zweier Urkundspersonen

die Verloosung

der per VIII. Serie auf 15. Januar 1865 zur Rükzahlung gelangenden Obligationen des $4^1/_2$prozentigen eidg. Anleihens statt.

Bern, den 1. September 1864.

Eidgenössische Staatskassaverwaltung.

Bekanntmachung.

Einem von der Großherzoglich badischen Gesandtschaft geäußerten Wunsche entsprechend, wird zur Kenntniß der schweizerischen Behörden sowohl als der in der Schweiz sich aufhaltenden Angehörigen des Großherzogthums Baden gebracht:

Pässe, Paßbücher und Wanderbücher, welche von Großherzoglich badischen Stadt- oder Bezirksämtern ausgestellt sind und wegen Ablaufes ihrer Gültigkeitsdauer einer Erneuerung beziehungsweise Verlängerung bedürfen, sollen nicht an die Gesandtschaft, sondern unmittelbar an diejenige Großherzogliche Behörde eingesendet werden, von welcher die zu erneuernde Reiseurkunde ausgefertigt worden ist. Es werden sodann in der Regel neue, den Reise- und Heimathsausweis vereinigt enthaltende Paßbücher übersendet werden. Wenn nicht gesetzliche Gründe im einzelnen Falle, z. B. wegen Militärpflicht, eine Beschränkung erfordern, werden diese neuen Paßbücher von Seite der badischen Stadt- und Bezirksämter auf unbestimmte Zeit ausgefertigt und dadurch deren Inhaber einer für sie selbst wie für die Behörden lästigen abermaligen Erneuerung enthoben werden.

Auch hinsichtlich der Zusendungen, die wegen Beglaubigung von Urkunden, wegen Ertheilung von Auskunft u. s. w. häufig an die Gesandtschaft gelangen, wird bei dieser Gelegenheit an Behörden und Private in der Schweiz das Ersuchen gerichtet, dergleichen nicht direkt an die Gesandtschaft, sondern an die schweizerische Bundeskanzlei zu adressiren. Von der leztern werden solche Sendungen jeweils dem Großherzoglich badischen Ministerresidenten, dessen Aufenthalt zwischen Bern und Stuttgart wechselt, ohne Verzug übermittelt werden.

Bern, den 25. August 1864.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der schweiz. Konsul in New-Orleans übermachte mit seiner Depesche vom 10. Juli d. J. unter Anderm ein Verzeichniß der im Laufe des vorigen Jahres im dortigen Armenspital (hôpital de la charité) verstorbenen Schweizer.

In diesem Verzeichniß findet sich auch eine am 19. September in einem Alter von 25 Jahren verstorbène Barbara Blinestine.

Da uns dieser Geschlechtsname inkorrekt zu sein scheint, so laden wir Diejenigen, welche denselben berichtigen zu können glauben, oder die genannte Person kennen sollten, höflichst ein, uns diesfalls ihre Mittheilungen gefälligst zukommen lassen zu wollen.

Bern, den 25. August 1864.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

Ausführung des Postvertrages zwischen der Schweiz und Spanien.

Das Postdepartement setzt hiermit das Publikum in Kenntniß, daß der unterm 29. Juli 1863 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossene Postvertrag vom 1. September 1864 an in Ausführung gebracht wird.

Nach den Bestimmungen dieses Postvertrages werden alle Sendungen von Briefpostgegenständen (nämlich von gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenmustern) zwischen der Schweiz und Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika (Ceuta, Melilla, Penon de Velez de la Gomera, Penon de Alhucemas) ausschließlich mit geschlossenen Paketen im Transit über Frankreich vermittelt.

Die Taxbedingungen für diese Gegenstände sind im Wesentlichen folgende:

I. Gewöhnliche Briefe.

Im Falle der Frankirung beträgt die Taxe 80 Rappen für je $7^1/_2$ Gramme; für nicht frankirte Briefe ist dieselbe auf 1 Franken für je $7^1/_2$ Gramme festgesetzt.

II. Waarenmuster.

So lange der gegenwärtig an Frankreich zu bezahlende Transitpreis nicht ermäßigt wird, unterliegen die Waarenmuster den nämlichen Bedingungen wie die Briefe.

III. Die Drucksachen

sind mit 8 Rappen für je 20 Gramme Gewicht bis an den Bestimmungsort zu frankiren. Sie sind behufs leichter Verifikation unter Band zu legen und dürfen außer der Adresse des Empfängers, dem Datum und der Unterschrift keine handschriftlichen Mittheilungen, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Drucksachen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht befördert, sondern als Rebüts behandelt.

IV. Die chargirten oder rekommandirten Briefe

sind stets bis an den Bestimmungsort zu frankiren, und zwar mit dem für die gewöhnlichen Briefe festgesetzten Betrage, nebst einer fixen Rekommandationsgebühr von 40 Rappen. Wenn der Versender einen Rückschein, d. h. eine Bescheinigung des Adressaten über den richtigen Empfang des Chargébriefes, verlangt, so hat er hiefür weitere 20 Rappen zum Voraus zu bezahlen.

Die Garantie für Chargébriefe nach Spanien ꝛc. ist die nämliche wie für solche nach Frankreich, Italien ꝛc.

Bern, den 25. August 1864.

Das schweizerische Postdepartement:

Naeff.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

1) Einnehmer der Nebenzollstätte Seizegnin (Genf). Jahresbesoldung Fr. 250, nebst 8 % Bezugsprovision der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 1. Oktober 1864 bei der Zolldirektion in Genf.

2) Paker und Wagenwascher in Vivis. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 25. September 1864 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

---

1) Stadtbezirkbriefträger in Bern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 18. September 1864 bei der Kreispostdirektion Bern.

2) Postkommis in La Chaux-de-Fonds (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 1104. Anmeldung bis zum 20. September 1864 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Inserate.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1864
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	38
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	10.09.1864
Seite Page Pagina	630-634
Ref. No	10 004 531

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.